



Europäische Union



Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027
Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

Definition von direkten, indirekten Kosten und Personalkosten

Die Europäische Kommission hat einen Leitfaden zur Anwendung von Pauschalen veröffentlicht¹. Danach ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich und zuständig für die Definition der direkten und indirekten Kosten sowie der Personalkosten. In Übereinstimmung mit den Leitlinien legt die Verwaltungsbehörde folgende Definitionen fest:

Direkte Kosten

Direkte Kosten sind die Kosten, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Projekt anfallen (nachgewiesen beispielsweise anhand einer direkten Zeiterfassung).

Indirekte Kosten

Indirekte Kosten dagegen sind Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Projekt des betreffenden Projektträgers anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit diesem Projekt nicht nachgewiesen werden kann. Unter diese Kosten fallen Verwaltungsausgaben, bei denen es schwierig ist, den genauen auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Betrag zu ermitteln (beispielsweise der Lohn des Reinigungspersonals sowie Kosten für Telefon, Wasser und Strom u.ä.)

Die Abrechnung der indirekten Kosten erfolgt in der Regel² pauschaliert im Rahmen der Restkostenpauschale³.

Personalkosten

Personalkosten sind die Kosten, die sich aus einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder aus Dienstleistungsverträgen für externes Personal (Fremdpersonal) ergeben (sofern diese Kosten eindeutig identifizierbar sind).

¹ Die Definition basiert auf dem [Leitfaden für vereinfachte Kostenoptionen](#) der Förderperiode 2014-2020. Eine aktualisierte Fassung für die Förderperiode 2021-2027 liegt nicht vor.

² Siehe hierzu die Regelungen der [Förderhinweise](#)

³ Siehe hierzu [Restkostenpauschale für die Aktionen 1.1 und 1.2](#), [Aktionen 10.1 und 10.2](#) sowie [Aktion 11](#)

Wenn ein Projektträger (Begünstigter) die Dienstleistungen eines externen Anbieters in Anspruch nimmt, müssen in der Rechnung die verschiedenen Kostenarten ausgewiesen werden. Die Vergütungen für Unterrichts-Leistungen des Dienstleisters gelten als Kosten für externes Personal. Lehrmittel, Reisekosten und andere Kosten können jedoch nicht als Personalkosten berücksichtigt werden.

Die Personalkosten umfassen die Gesamtvergütung einschließlich der jeweiligen Sachzuwendungen in Übereinstimmung mit den Tarifverträgen, die als Gegenleistung für die mit dem Projekt verbundene Arbeitsleistung gezahlt wurde.

Sie umfassen auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (erste und zweite Säule, dritte Säule (private Vorsorge) lediglich, wenn dies in einem Tarifvertrag festgelegt ist) sowie die gesetzlichen und freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber. Kosten für Geschäfts- oder Dienstreisen werden jedoch nicht als Personalkosten anerkannt.

Freiwillige Leistungen, z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung, Lebensversicherung, Prämien, Fahrtkostenzuschüsse für Arbeitsweg werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt, außer sie sind Bestandteil des Arbeitsvertrags und gelten generell für alle Beschäftigten des Zuwendungsempfängers oder sie sind Bestandteil eines Tarifvertrags.

Die Dokumentation erfolgt durch Gehaltskonten, Lohnsteuerbescheinigung, Geschäftsbücher, Arbeitsverträge oder Tarifverträge u.dgl.

Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne, die an Teilnehmende eines ESF-Vorhabens ausgezahlt werden, gelten nicht als Personalkosten.

Zuordnung der einzelnen Kostengruppen⁴ zu den direkten und indirekten Kosten

- Kostengruppen 1 „Direkte Personalkosten“, 2 „Vergütungen und Leistungen an die Lehrgangsteilnehmenden“ und 3 „Direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben“ sind direkte Kosten
- Kostengruppe 4 umfasst alle indirekte Kosten

Die Abrechnung erfolgt – je nach Regelungen in den Förderhinweisen – mit Pauschalen.

⁴ Eine vollständige Abbildung des Kostenplans findet sich in den [Leitlinien Kosten und Finanzierung](#), Kapitel IV.2